Abschrift

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

13 MAY 2009

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Az.: 12 D 14/08

BESCHLUSS

In der Vollstreckungssache

des Herrn

Vollstreckungsgläubiger,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom ,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Vollstreckungsschuldnerin,

Streitgegenstand: Vollstreckung aus 16 A 1050/08

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - am 28. April 2009 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Gegen die Antragsgegnerin wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 festgesetzt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf § 172 VwGO. Die Antragsgegnerin wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 24.08.2007 (16 A 1050/06) verpflichtet, dem Antragsteller ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes abstrakt-funktionelles Amt und ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes konkret-funktionelles Amt zu übertragen. Mit Beschluss vom 10.07.2008 (12 D 7/08) wurde der Antragsgegnerin ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € angedroht für den Fall, dass sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses entsprechend der Verpflichtung aus dem Urteil vom 24.08.2007 im Verfahren 16 A 1050/06 dem Antragsteller ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes abstrakt-funktionelles und ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes konkret-funktionelles Amt überträgt.

Zwar hat die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren angekündigt, dem Antragsteller im Wege der Zuweisung nach § 4 PostPersRG eine Tätigkeit bei der DTTS GmbH in Elmshorn dauerhaft zuzuweisen. Unbeschadet der Rechtsfrage, ob eine solche Zuweisung den Anspruch auf Übertragung eines dem stausrechtlichen Amt entsprechenden abstrakt-funktionellen Amtes erfüllen kann, ist eine solche Zuweisung bislang jedenfalls mangels Zustimmung des Betriebsrats nicht erfolgt.

Die Antragsgegnerin ist daher bislang der ihr auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen, sodass das angedrohte Zwangsgeld entsprechend dem Antrag des Antragstellers festzusetzen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statthaft. Sie wäre innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

eingeht.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Petersen

Vizepräsidentin des VG